

WACHSTUMSREGION EMS-ACHSE E. V.

PAPENBURG

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG

DES JAHRESABSCHLUSSES

ZUM

31. DEZEMBER 2025



GB Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Nordhorn

INHALT

	Seite
A. PRÜFUNGSauftrag	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
E. SCHLUSSBEMERKUNG	9

ANLAGEN DES VEREINS

Bilanz zum 31. Dezember 2025	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	2
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025	3

ANLAGEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Anlage zum Bestätigungsvermerk	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	5

A. PRÜFUNGSauftrag

In der Mitgliederversammlung des

Wachstumsregion Ems-Achse e. V.

Papenburg

(im Folgenden auch "Verein" oder "Ems-Achse e. V." genannt)

am 1. Oktober 2025 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. In Ausführung dieses Beschlusses hat uns die Geschäftsführung beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung analog §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Ein Lagebericht wurde nicht erstellt, da dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgt auf Grundlage der Beauftragung durch die Geschäftsführung nach den Vorschriften des § 316 ff. HGB analog.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die Regelungen zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450) erstellt. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Bericht als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Dieser Prüfungsbericht ist an den Wachstumsregion Ems-Achse e.V., Papenburg, gerichtet.

Auftragsgemäß haben wir über den gesetzlichen Berichtsumfang hinaus diesem Bericht eine Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 5) beigelegt.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 (Anlage 6) maßgebend. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 und 2) des Wachstumsregion Ems-Achse e.V., Papenburg, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wachstumsregion Ems-Achse e.V., Papenburg:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Wachstumsregion Ems-Achse e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den entsprechend angewendeten deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder aus Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die beigefügte Anlage (Anlage 4) zu diesem Bestätigungsvermerk enthält eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Teil dieses Bestätigungsvermerks.

Der Bestätigungsvermerk wurde am 26. August 2026 in Nordhorn von dem vereidigten Buchprüfer Ludger Ennen unterzeichnet.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den entsprechend angewendeten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung. Die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften schließen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf sonstige Informationen im Sinne des IDW ISA-DE 720, die z. B. in einem Geschäftsbericht enthalten sind, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung zu etwaigen sonstigen Informationen ab.

Im Rahmen unserer Prüfungsdurchführung sind uns keine sonstigen Informationen im vorstehenden Sinne bekannt geworden oder vom Bilanzierenden mitgeteilt worden.

Der für die Prüfungsdurchführung vorrangig verantwortliche Prüfungspartner i.S.d. HGB (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer) war vereidigter Buchprüfer/Steuerberater Ludger Ennen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss.

Unsere Aufgabe war es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Die Prüfung der Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Jahresabschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die (gezielte) Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen und Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfungshandlungen haben wir in den Monaten August bis September 2025 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unsere Prüfung erfolgte unter Beachtung der §§ 316 ff. HGB und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ i.S. von Anlage D.1 zu ISA (DE) 200). Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass dolose Handlungen und Irrtümer, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Die erforderliche Wesentlichkeitsbetrachtung erfolgt dabei quantitativ sowie qualitativ.

Ausgangspunkt unserer Prüfungshandlungen war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024. Der Vorjahresabschluss wurde am 1. Oktober 2025 von der Mitgliederversammlung unverändert festgestellt.

Der Prüfung liegt ein risiko- und prozessorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Vereins sowie einer Analyse seiner Risikofelder basiert. Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren.

Im Rahmen der Risikoanalyse haben wir insbesondere die inhärenten Risiken für dolose Handlungen und Irrtümer in der Rechnungslegung des Vereins, das Kontrollumfeld und soweit erforderlich die Angemessenheit des rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems beurteilt und unsere Erkenntnisse zu einem Risikoprofil für den Jahresabschluss verdichtet. Die Risikoanalyse umfasste auch die Frage, ob möglicherweise Gefahren für die zukünftige Unternehmensfortführung bestehen. Die Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss wurde dabei sowohl betreffend Risiken auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch betreffend Risiken auf der Ebene einzelner Aussagen im Jahresabschluss eingeschätzt. Die identifizierten Risiken wurden den verschiedenen Risikokategorien zugeordnet (z. B. bedeutsame Risiken, Risiken für dolose Handlungen, Risiken, die alleine aussagebezogen nicht prüfbar sind, zu prüfende Einzelrisiken). Hierauf aufbauend haben wir unsere Prüfungsstrategie definiert, Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Art und Umfang der weiteren erforderlichen Prüfungshandlungen (Prüfungsprogramm) abgeleitet. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Die weiteren erforderlichen Prüfungshandlungen bestehen grundsätzlich aus Wirksamkeitsprüfungen des rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems (Kontrolltests) und/oder aussagebezogenen Prüfungshandlungen in Form von analytischen Prüfungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und i. d. R. für eine Auswahl von Sachverhalten vorgenommenen einzelfallbezogenen Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen). Wirksamkeitsprüfungen setzen die Angemessenheit des rechnungslegungsrelevanten Kontrollsystems im relevanten Prüffeld voraus. Während Wirksamkeitsprüfungen für sich alleine in wesentlichen Prüfungsfeldern generell zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit nicht ausreichend sind, kann eine hinreichende Prüfungssicherheit alleine auf Basis aussagebezogener Prüfungshandlungen dann erlangt werden, wenn Art und Umfang der Geschäftsvorfälle des zu prüfenden Prüffeldes nicht eine zumindest teilweise Abstützung auf Wirksamkeitsprüfungen erfordern. Bei der Auswahl der weiteren erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir die Erforderlichkeiten zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit, Zweckmäßighkeitsüberlegungen und die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Auf Wirksamkeitsprüfungen des internen Kontrollsystems haben wir aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zugunsten der verstärkten Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen im Wesentlichen verzichtet. Unser Prüfungsurteil basiert entsprechend im Wesentlichen auf aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Folgende Prüfungsschwerpunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung definiert:

- Vollständigkeit der Mitgliedsbeiträge
- Bilanzierung der Zuschüsse
- Periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge

Bedeutsame Risiken für den Jahresabschluss, die nicht bereits in den dargestellten Prüfungsschwerpunkten inbegriffen sind, haben wir wie folgt identifiziert:

- Möglichkeit der Außerkraftsetzung des IKS durch Geschäftsleitung oder Führungskräfte (Management Override)

Dieses Risiko haben wir bei jeder Jahresabschlussprüfung pflichtweise als bedeutsames Risiko zu behandeln und ihm grundsätzlich besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In unser Ermessen gestellt ist dabei lediglich der Grad der Risikoausprägung. Da wir die Risikoausprägung dieses Risikos als niedrig eingeschätzt haben, bilden die zu diesem Risiko vorgenommenen Prüfungshandlungen keinen Schwerpunkt unserer Prüfungsdurchführung.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende Sicherheit für unser Prüfungsurteil bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Bestätigungen und Befragungen Dritter, Nachweise und Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Von den gesetzlichen Vertretern und den uns benannten Mitarbeitern (Frau Luerßen-Bleil) sind alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Finanzbuchführung (Sachkonten, Anlagenbuchhaltung, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung) wird IT-gestützt über die (Standard-) Software „DATEV“ geführt.

Die Geschäftsvorfälle werden, soweit wir dies durch berufsmäßige Prüfung für eine Auswahl von Sachverhalten feststellen konnten, vollständig, fortlaufend und zeitnah erfasst. Für Journale, Sach- und Personenkonten besteht Ausgabebereitschaft.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Verträge, Planungsrechnungen) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Finanzbuchführung und Jahresabschluss geführt.

Bei der Durchführung der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von dem Verein getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Soweit wir das rechnungslegungsrelevante interne Kontrollsystem geprüft haben, haben wir keine Prüfungsfeststellungen getroffen, die dagegensprechen, dass das System bei sachgerechter und kontinuierlicher Anwendung geeignet ist, die vollständige und richtige Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie deren sachgerechte Verarbeitung und Dokumentation zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurden die gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Vereinsatzung beachtet. Der Jahresabschluss ist – ausgehend von den Zahlen des Vorjahres – aus der Buchführung und den Inventarverzeichnissen richtig entwickelt.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die entsprechend angewendeten handelsrechtlichen und rechtsformspezifischen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Auf die Bilanzierung latenter Steuern nach dem Konzept des § 274 HGB wurde in Anwendung der entsprechenden größenabhängigen Erleichterung verzichtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Soweit der Verein größenabhängige Erleichterungen beim Detaillierungsgrad der Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in Anspruch nimmt, erfolgt dies zu Recht und zutreffend.

Anzumerken ist, dass aus Darstellungsgründen auf Grund der Struktur des Vereins in der Gewinn- und Verlustrechnung der Posten „Mitgliedsbeiträge“ gesondert und die Posten „Umsatzerlöse“ und „sonstige betriebliche Erträge“ zusammengefasst dargestellt werden. Diese Darstellung ist nach unserer Auffassung sachgerecht.

Auf die Aufstellung eines Anhangs wurde zulässigerweise verzichtet.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag – gleich ob wertaufhellend oder wertbegründend – haben sich nach den uns gemachten Angaben nicht ergeben und sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Wachstumsregion Ems-Achse e. V. zum 31. Dezember 2025 vermittelt nach den Feststellungen unserer Prüfung insgesamt – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Nachfolgend erläutern wir im Zusammenhang mit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses und sofern einschlägig weitere für das Verständnis seiner Gesamtaussage bedeutsame Aspekte (Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und weiterer Bewertungsgrundlagen, Ausnutzung von Ermessensspielräumen, sachverhaltsgestaltende Maßnahmen).

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie weiteren wertbestimmenden Bewertungsgrundlagen heben wir das Nachfolgende hervor.

- Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung entsprechend der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, angesetzt. Dies gilt auch für die im Berichtsjahr zugegangenen Vermögensgegenstände mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter. Die Anschaffungskosten der geringwertigen Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2 EStG werden in voller Höhe abgeschrieben.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihren Nominalwerten bzw. den jeweils niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Werten angesetzt. Uneinbringliche Forderungen wurden abgeschrieben.
- Die sonstigen Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und decken alle am Stichtag bestehenden ungewissen Verbindlichkeiten ab. Rückstellungen für drohende Verluste und Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, die innerhalb von drei Monaten nach dem Geschäftsjahresende nachgeholt werden, waren wie im Vorjahr nicht erforderlich.
- Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.
- Rechnungsabgrenzungsposten werden nach § 250 HGB ausgewiesen.

Von erheblichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses sind nach unserem Ermessen insbesondere die folgenden Bewertungsgrundlagen und Einschätzungen:

- Ansprüche aus beantragten und zusätzlich erwarteten Zuschüssen insbesondere für die Projekte „Kompetenzkultur Mittelstand“ (TEUR 134), „Roboterfabrik“ (TEUR 36), „Welcome Center 2.0“ (TEUR 28), „FKI Profil“ (TEUR 19), „FKI Start“ (TEUR 16), „Ems-Achse HUB Mexiko“ (TEUR 13) und „FKI Connect“ (TEUR 9) werden in Abhängigkeit von den bis zum Abschlussstichtag angefallenen Projektaufwendungen als sonstige Vermögensgegenstände bilanziert.

E. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Wachstumsregion Ems-Achse e.V., Papenburg, einer Jahresabschlussprüfung unterzogen. Der Jahresabschluss ist nach den entsprechend angewendeten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften von der Geschäftsführung aufgestellt worden.

Die Abschlussprüfung erfolgte analog der gesetzlichen Vorschriften sowie nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ i.S. von Anlage D.1 zu ISA (DE) 200) und wurde von uns in den Monaten August bis September 2025 vorgenommen.

Wir sind zu dem Ergebnis gelangt, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den oben genannten Vorschriften entspricht, ordnungsmäßig ist und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Über dieses Prüfungsergebnis haben wir einen entsprechenden Bestätigungsvermerk unter dem Datum vom 26. August 2026 erteilt.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450).

Eine Verwendung des weiter oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts (einschließlich des erteilten Testatsexemplars zum Jahresabschluss) bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Wir bemerken, dass die Geltung der vereinbarten und diesem Prüfungsbericht beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme oder eines entsprechenden Hinweises, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

GB Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ludger Ennen
vereidigter Buchprüfer

Nordhorn, den 26. August 2026

ANLAGEN

WACHSTUMSREGION EMS-ACHSE E.V., PAPENBURG

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVA	2025 EUR	2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	26.441,00	58.480,00
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	182.022,00	69.452,00
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	44.000,00	44.000,00
	<u>252.463,00</u>	<u>171.932,00</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.600,00	7.500,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.807,30	11.325,04
3. Sonstige Vermögensgegenstände	295.288,87	376.182,41
	<u>314.696,17</u>	<u>395.007,45</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	879.296,74	712.504,57
	<u>1.193.992,91</u>	<u>1.107.512,02</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00	24.216,43
	<u>1.446.455,91</u>	<u>1.303.660,45</u>

P A S S I V A		2025 EUR	2024 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I.	Gewinnvortrag	1.096.879,45	970.222,92
II.	Jahresüberschuss	57.799,06	126.656,53
		<u>1.154.678,51</u>	<u>1.096.879,45</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1.	Sonstige Rückstellungen	<u>32.000,00</u>	<u>28.100,00</u>
C. VERBINDLICHKEITEN			
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	131.471,28	50.086,22
2.	Sonstige Verbindlichkeiten	128.306,12	128.594,78
	- davon aus Steuern: EUR 26.877,60 (Vorjahr: TEUR 17)		
	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 1.168,77)		
		<u>259.777,40</u>	<u>178.681,00</u>
		<u>1.446.455,91</u>	<u>1.303.660,45</u>

WACHSTUMSREGION EMS-ACHSE E.V.
PAPENBURG

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Mitgliedsbeiträge	1.072.750,00	978.750,00
2. Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge	1.087.092,64	1.059.895,47
3. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	1.141.396,48	1.056.444,91
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung - davon für Altersversorgung: EUR 32.341,40 (Vorjahr: TEUR 27)	274.044,31	225.939,18
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	57.924,58	45.204,98
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	640.146,00	597.071,56
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.467,79	12.671,69
7. Ergebnis nach Ertragsteuern	57.799,06	126.656,53
8. Jahresüberschuss	57.799,06	126.656,53

WACHSTUMSREGION EMS-ACHSE E.V., PAPENBURG**ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2025**

ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				
	1.1.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2025 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	165.770,63	0,00	0,00	165.770,63
II. SACHANLAGEN				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	161.782,49	138.455,58	0,00	300.238,07
III. FINANZANLAGEN				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	44.000,00	0,00	0,00	44.000,00
	371.553,12	138.455,58	0,00	510.008,70

AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
1.1.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2025 EUR	2025 EUR	2024 EUR
107.290,63	32.039,00	0,00	139.329,63	26.441,00	58.480,00
92.330,49	25.885,58	0,00	118.216,07	182.022,00	69.452,00
0,00	0,00	0,00	0,00	44.000,00	44.000,00
199.621,12	57.924,58	0,00	257.545,70	252.463,00	171.932,00

WEITERGEHENDE BESCHREIBUNG DER VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.